

und diese Wirkung ist auch, anders als im Zivilprozess, nicht an die Übermittlungsweise (formloser Brief statt Zustellung) geknüpft.

Bei dieser Sachlage hält der Senat die Beschwerde der Beteiligten B für begründet und hat Ziffer 4 des beanstandeten Beschlusstextes dahingehend geändert, dass der Beschwerdeführerin die beantragte VKH gewährt wird. . . .

(Mitgeteilt vom 20. ZS – FamS – des OLG Dresden)

### c) Rechtsmittel

Nr. 948 VerfG Brandenburg – LV Art. 27 II, 52 III; VerfGGBbg § 45 II; FamFG § 78 II; BGB § 1671

(Beschluss v. 18.3.2011 – VfGGBbg 56/10)

**1. Die Zurückweisung einer Anhörungsrüge ist nicht mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, weil keine eigenständige Beschwer geschaffen wird.**

**2. Der Beschwerdeführer hat dem Instanzgericht grundsätzlich den Rechtsanwalt, dessen Beordnung er begehrt, namentlich zu benennen. Eine gerichtliche Auswahl kommt erst in Betracht, wenn er keinen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet.**

**3. Das Verfassungsgericht überprüft nur, ob der Entscheidung eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts zugrunde liegt, wobei die Intensität der Prüfung davon abhängt, in welchem Maße von der Entscheidung Grundrechte beeinträchtigt werden.**

**4. Fachgerichte sind nicht gehalten, stets ein Sachverständigengutachten einzuholen. In dem vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten Familienverfahren muss es dem erkennenden Gericht überlassen bleiben, welchen Weg es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für geeignet hält, um zu den für seine Entscheidung notwendigen Erkenntnissen zu gelangen.**

**5. Sieht das Gericht von der Beiziehung eines Sachverständigen ab, muss es allerdings anderweitig über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen.**  
(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

**Anm. d. Red.:** Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung kann abgerufen werden unter [www.verfassungsgericht.brandenburg.de](http://www.verfassungsgericht.brandenburg.de).

Nr. 949 OLG Zweibrücken – FamFG §§ 57, 51 II S. 2, 54 II

(6. ZS – FamS – Beschluss v. 2.3.2011 – 6 WF 222/10)

**Eine beschwerdefähige Entscheidung [zur elterlichen Sorge] aufgrund mündlicher Erörterung kann im Verfahren der einstweiligen Anordnung auch dann vorliegen, wenn der Verfahrensgegenstand nur in einem zwischen den Beteiligten geführten Parallelverfahren mündlich besprochen worden ist.**

(Mitgeteilt vom 6. ZS des Pfälz. OLG Zweibrücken)

**Anm. d. Red.:** Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 950 OLG Nürnberg – RPfLG § 11 I; FamFG § 58 I; EStG § 64 II S. 3, 64 III

(7. ZS, Beschluss v. 16.2.2011 – 7 WF 161/11)

**1. Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers des Familiengerichts über einen Antrag auf Bestimmung des Kindergeldberechtigten gemäß § 64 II S. 3 EStG findet die Beschwerde nach § 58 I FamFG statt.**

**2. Das Familiengericht ist nicht zur Bestimmung des Kindergeldberechtigten berufen, wenn das Kind sich im Haushalt eines Berechtigten aufgehalten hat und zwischen den Berechtigten lediglich umstritten ist, in wessen Haushalt das Kind im maßgeblichen Zeitraum aufgenommen war.**

Aus den Gründen:

#### I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner unterhielten eine nicht-eheliche Lebensgemeinschaft. Aus dieser ist das Kind T. hervorgegangen, das 2005 zur Welt kam. Von November 2007 bis Oktober 2008 erhielt die Antragstellerin das Kindergeld für T. In diesem Zeitraum lebten die Eltern bereits getrennt. Die Familienkasse fordert nun das an die Antragstellerin ausbezahlte Kindergeld zurück. Da die Antragstellerin behauptet, dass T. in dem genannten Zeitraum bei ihr gelebt habe, der Antragsgegner dies bestreitet und vorträgt, T. habe sich in dem genannten Zeitraum bei ihm aufgehalten, hat die Familienkasse die Antragstellerin mit Schreiben vom 6.4.2010 aufgefordert, beim Amtsgericht einen Antrag auf Berechtigtenbestimmung zu stellen. Dem ist die Antragstellerin nachgekommen und hat mit Schriftsatz vom 28.4.2010 beim Amtsgericht einen entsprechenden Antrag stellen lassen.

Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Zur Begründung führte es aus, es sei nicht möglich, eine eindeutige Zuordnung der Kindergeldberechtigung für den Zeitraum November 2007 bis Oktober 2008 zu treffen. Außerdem finde § 64 Abs. 2 S. 3 EStG in den Fällen, in denen eine Bezugsberechtigung rückwirkend zu bestimmen sei, keine Anwendung.

Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt. Sie rügt, das Amtsgericht hätte die zum Aufenthalt des Kindes angebotenen Zeugen vernehmen müssen, dann wäre eine Zuordnung möglich gewesen. Nicht ersichtlich sei, weshalb § 64 Abs. 2 S. 3 EStG hier nicht zur Anwendung kommen solle.

#### II.

##### 1. . . .

Die von der Antragstellerin eingelegte Beschwerde ist statthaft. Die Bestimmung des Kindergeldberechtigten nach § 64 Abs. 2 S. 3 EStG ist nach dem neuen Recht eine Unterhaltssache (§ 231 Abs. 2 FamFG). Da diese nicht in den Katalog der Familienstreitsachen aufgenommen ist (§ 112 Nr. 1 FamFG), handelt es sich dabei um eine Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Bestimmung des Kindergeldberechtigten ist der Rechtspfleger (§ 25 Nr. 2a RPfLG). Da durch die Entscheidung des Rechtspflegers der Verfahrensgegenstand erledigt wird, handelt es sich bei dieser Entscheidung um eine Endentscheidung (§ 38 Abs. 1 FamFG), sodass gegen diese gemäß §§ 11 Abs. 1 RPfLG, 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist (KG, Rpfleger 2010, 664). . . .

Die Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig. . . .

2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg; denn das Amtsgericht hat den Antrag der Antragstellerin im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen, da im vorliegenden Fall die Bestimmung des Kindergeldberechtigten nicht durch das Familiengericht zu erfolgen hat.